

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der VdGB (BHG) erzeugte Absaat von Kartoffeln und pflanzfähigen Konsumkartoffeln ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Zentralvorstand der VdGB (BHG).

§ 21

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten Kartoffelmengen in der nach § 47 der Verordnung festgesetzten Güte abzuliefern. Die Abnahme- und Gütebestimmungen für Kartoffeln sowie die Methoden zur Feststellung der Beschaffenheit regeln sich nach der Bekanntmachung vom 9. März 1956, die im Mitteilungsblatt des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf, Folge 3, veröffentlicht ist.

(2) Den Erzeugern ist bei allen Erfassungs- und Annahmestellen die Einsicht in die Güte- und Abnahmebestimmungen zu ermöglichen.

(3) Wenn keine der in der Bekanntmachung über die Abnahme von Kartoffeln festgelegten Mängelhöchstgrenzen überschritten sind, dürfen Kartoffeln als Speisekartoffeln abgenommen werden, soweit der Gesamtminderwert der Kartoffeln 8 % nicht überschreitet. Ist jedoch die Höchstgrenze einzelner Mängel überschritten, darf die Abnahme nur bis zu einem Gesamtminderwert von 4 % erfolgen. Bei Braun- und Naßfäule, Frostsäden sowie Salzsäden ist die Abnahme als Speisekartoffeln bereits bei Überschreitung der Höchstgrenze unzulässig. Gleichfalls dürfen Kartoffeln mit einem die Mängelhöchstgrenze überschreitenden Besatz an eisen- oder schwarzfleckigen Knollen als Speisekartoffeln nicht angenommen werden.

(4) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen *llie von den Erzeugern an die Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Analyse zu unterziehen. Die Analyse zur Feststellung der Beschaffenheit hat sich auf nachstehende Merkmale zu beziehen:

- a) Erdbesatz,
- b) Untergrößen,
- c) beschädigte und kranke Knollen.

Die Ergebnisse der Analyse sind in die Ablieferungsbescheinigung einzutragen. Bei Streitigkeiten bei der Abnahme und Qualitätseinstufung ist nach § 122 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung zu verfahren.

§ 22

Anrechnung und Abrechnung bei der Pflichtablieferung

(1) Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung wird bei Kartoffeln auf Grund der Analyse des VEAB durchgeführt. Der 2 % übersteigende Erdbesatz bis einschließlich 4 % ist vom Gewicht der abgelieferten Kartoffeln abzuziehen. Überschreitet der Erdbesatz 4 % so ist die Annahme als Speisekartoffeln zu verweigern. Ein Preisabzug zur Abgeltung eines festgestellten Minderwertes wegen mit Mängeln behafteter Knollen ist bei Speisekartoffeln nicht gestattet.

(2) Bei Lieferung von Fabrikkartoffeln an die Stärkeindustrie darf der Gesamtanfang (Erde, Steine, Stroh usw.) 20 % des JKartoffelgewichtes nicht übersteigen.

Naßfäule Kartoffeln dürfen bei Lieferungen an die Stärkefabriken vom Gesamtgewicht nicht mehr als 10 % betragen.

§ 23

Anzulieferndes Erzeugnis und Ablieferungsfristen

(1) Auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln sind die im § 10 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Pflanzgut- und Konsumerzeugnisse anzurechnen.

(2) Die Ablieferungsfristen nach § 42 der Verordnung sind auch für die Saatbaugemeinschaften verbindlich, die Absaaten und pflanzfähige Konsumkartoffeln an die VdGB (BHG) zur Anrechnung auf das Ablieferungssoll liefern.

(3) Für die Ablieferung von Pflanzgut gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Regelungen.

§ 24

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung

Ablieferungsbescheinigungen nach § 48 der Verordnung für Kartoffeln dürfen durch die VEAB nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungs- oder Annahmestellen der VEAB oder als Absaat von pflanzfähigen Konsumkartoffeln an die VdGB (BHG) geliefert werden. Für das an den DSG-Handelsbetrieb abgelieferte, anerkannte Pflanzgut wird die Ablieferungsbescheinigung durch den DSG-Handelsbetrieb ausgestellt.

§ 25

Verkauf und Einkauf von Kartoffeln

(1) Zum Einkauf von Kartoffeln sind gemäß § 49 der Verordnung zugelassen:

- a) die volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB);
- b) die Konsumgenossenschaften sowie
- c) die laut Vertrag mit den VEAB für die Erfassung und den Einkauf zugelassenen VdGB (BHG) und andere Handelsorgane.

(2) Die Erzeuger können Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher nur auf Bauernmärkten verkaufen, sofern die im § 26 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 26

Voraussetzungen des Verkaufs und Einkaufs

(1) Der Verkauf von Kartoffeln aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion ist den Erzeugern nur nach Erfüllung der nachstehend festgelegten Voraussetzungen gestattet:

- a) Im I. und II. Quartal des laufenden Jahres ist zur Erteilung der Berechtigung zum Verkauf von Kartoffeln die Erfüllung des Jahressolls des Vorjahres nachzuweisen,
- b) für das III. und IV. Quartal muß das Ablieferungssoll von Kartoffeln des laufenden Jahres einschließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe erfüllt sein.

(2) Die Erzeuger sind zum Verkauf von Kartoffeln auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferrung erfüllt wurde.

(3) Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch durch Kartoffeln gestattet ist, können Kartoffeln erst nach Durchführung dieses Austausches verkaufen.

(4) Von den Räten der Gemeinden sind bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Kartoffeln die vom Staatssekretariat für Erfassung und Auf-